

VERZINSUNG VON STEUERNACHFORDERUNGEN UND STEUERERSTATTUNGEN MIT JÄHRLICH 6 % AB DEM JAHR 2014 VERFASSUNGSWIDRIG

Gericht/Az:	BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 238 AO

Mit Spannung wurde die Entscheidung des BVerfG im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe von 0,5 % p. m. gem. § 238 AO für Steuernachzahlungen und -erstattungen erwartet. Praktisch bedeutsam ist diese vor allem in Nachzahlungsfällen nach Außenprüfungen.

**BVerfG zur
Zinshöhe**

Aufgrund der allgemeinen Zinsniveauentwicklung (der Basiszins betrug im Jahr 2008 noch über 3 %, sank im Laufe des Jahres 2009 rapide auf 0,12 %; seit Januar 2013 liegt er im negativen Bereich) wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach die aktuelle Zinshöhe von 6 % p. a. kritisiert.

Mit seinem Beschluss vom 8.7.2021 hat das BVerfG nun entschieden, dass die Zinshöhe für die Verzinsungszeiträume (Steuerjahre) nach 2014 verfassungswidrig ist. Demnach muss der Gesetzgeber nachbessern, allerdings gewährt das BVerfG für die Nachbesserung zwei Fristen:

**Gesetzliche
Neuregelung
notwendig**

- Zum einen hat der Gesetzgeber Zeit bis zum 31.7.2022, um eine Neuregelung zu treffen, sodass dies mutmaßlich erst eine der Aufgaben der neuen Bundesregierung sein wird.
- Außerdem hat das BVerfG zwar festgestellt, dass der Zins seit 2014 verfassungswidrig ist. Dennoch muss der Gesetzgeber erst für die Verzinsungszeiträume ab 2019 eine gesetzliche Neuregelung treffen. Daher ist zu erwarten, dass die Neuregelung auch erst für die Steuerjahre nach 2019 in Kraft treten wird.

Die Neuregelung betrifft sodann alle nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen. Weil seit dem Frühjahr 2019 i. d. Regel ein Vorläufigkeitsvermerk auf den entsprechenden Steuerbescheiden zu finden ist, sollte jedoch in der Praxis der Großteil der noch änderbaren Fälle von der zu treffenden Neuregelung betroffen sein.

**Für alle offenen
Fälle seit 2019**

Praxishinweise

1. Nicht immer ist dies positiv, denn die vom Gesetzgeber zu treffende Zinssenkung wirkt sich in Erstattungsfällen natürlich negativ aus. Für bereits erstattete Zinsen gilt Bestandsschutz, wenn die Zinsfestsetzung verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist. Weil es aktuell noch keine Fälle des

Zinsfestsetzungszeitraumes 2019 mit Erstattungszinsen geben kann¹, ist eine Vertrauensschutzabwägung nicht notwendig."

2. Über die künftige Zinshöhe kann aktuell nur spekuliert werden. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Aufgrund der Änderung des Art. 97 Abs. 2 EGAO beginnt der Zinslauf für die Veranlagungsjahre 2019 erst mit dem 1.10.2021.